



BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Münstertal

für den Grillplatz Riggenbach in Münstertal

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz Riggenbach in Münstertal ist eine Freizeiteinrichtung und dient zur Erholung und Durchführung. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz Riggenbach in Münstertal.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- (3) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können durch Beauftragte der Gemeinde Münstertal (im Folgenden „Gemeinde“ bezeichnet) von der Anlage verwiesen werden. Personen, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten des Grillplatzes vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden. Veranstaltungen können bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung sofort von der Gemeinde beendet werden (Hausrecht).

§ 3 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung über diese Nutzung beinhaltet die alleinige Nutzung des Grillplatzes. In diesem Fall ist die Nutzung des Grillplatzes durch Dritte ausgeschlossen.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist während der Dauer der Veranstaltung jederzeit der Zutritt zu gestatten.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten.
- (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern / Verstärkern ist nicht gestattet.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen von Besuchern der Grillstelle ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehen Wanderparkplatz Breitmatte zulässig. Es ist keine direkte Zufahrt zum Grillplatz möglich.
- (4) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Freitag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Der Grillplatz muss um 22:00 Uhr verlassen werden.

- (5) Verboten ist:
 - a. das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlage,
 - b. das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,
 - c. das Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Das Anlegen von Grillstellen außerhalb der vorhandenen Feuerstellen ist untersagt. Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf dessen Bedarf abzustimmen. Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden. Der Veranstalter muss über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügen. Insbesondere müssen ihm die Gefahren bekannt sein, die der Umgang mit dem Grill nach sich ziehen kann. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz verantwortlich.
- (3) Der anfallende Müll ist vom Veranstalter grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

§ 6 Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden auf erstes Anfordern frei. Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Abs. 2 verantwortlich ist
- (3) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Grillplatz und deren Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung über die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münstertal, 17.07.2020

gez.



Rüdiger Ahlers
Bürgermeister